

**Geht es allein um die Selbstbestimmung?
Zur geplanten gesetzlichen Regelung der Beihilfe zum Suizid**

Die derzeit vorliegenden Gesetzentwürfe zur rechtlichen Regelung der Beihilfe zum Suizid sind an der Selbstbestimmung des Suizidwilligen als einzigem relevantem Schutzgut orientiert. Sie liegen damit auf der Linie des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020. Im folgenden Text wird argumentiert, dass sie damit im Widerspruch stehen zur gesellschaftlichen Wahrnehmung und Bedeutung von Suiziden. Eine Regelung, die der gesellschaftlichen Wirklichkeit gerecht werden will, muss in ihrer Systematik an erster Stelle am Schutzgut des Lebens und erst an zweiter Stelle am Schutzgut der Selbstbestimmung des Suizidwilligen orientiert sein.

Mit seinem Urteil vom 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht das gesetzliche Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Suizidbeihilfe für unvereinbar mit dem Grundgesetz und daher für nichtig erklärt. Es argumentierte, dass im allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben enthalten sei. Dieses Recht schließe ein Recht auf Selbsttötung in sich. Durch das Verbot der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid werde die Möglichkeit der Wahrnehmung dieses Rechts in unzulässiger Weise eingeschränkt. Daher sei dieses Verbot verfassungswidrig.

Damit bedurfte es einer neuen gesetzlichen Regelung für die Suizidbeihilfe. Im Bundestag sind hierzu drei parteiübergreifende Gesetzentwürfe eingebracht worden. Es sind dies der «Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung»¹, der mit dem Namen des SPD-Abgeordneten Lars Castellucci verbunden ist, der «Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidbeihilfe»², der mit dem Namen der FDP-Abgeordneten Katrin Helling-Plahr verbunden ist, sowie der «Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben»³, der mit dem Namen der Abgeordneten der Grünen Renate Künast verbunden ist. Wie man hört, sollen der zweite und der dritte Entwurf zu einem einzigen

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/009/2000904.pdf>

² <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928691.pdf>

³ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/022/2002293.pdf>

Entwurf verschmolzen werden, damit dieser bessere Chancen gegenüber dem ersten Entwurf hat.

Um diese Entwürfe in ihrer Intention und Ausrichtung verstehen zu können, muss man sich die Stoßrichtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in Erinnerung rufen. In der Begründung dieses Urteils ist die Selbstbestimmung Suizidwilliger das einzige relevante Schutzgut für die rechtliche Regelung der Suizidproblematik. Zwar kommt in einigen Formulierungen auch das Schutzgut des Lebens vor. Doch ist es mit dem Recht auf Selbstbestimmung unvereinbar, wenn jemand gegen seinen Willen zum Leben genötigt wird. Daher hat die Selbstbestimmung immer Vorrang. Eine Abwägung zwischen Selbstbestimmung und Leben kann es aus diesem Grund nicht geben. Das Leben kann nur indirekt (mit-)geschützt werden dadurch, dass die Selbstbestimmung geschützt wird und Menschen davor bewahrt werden, sich das Leben zu nehmen, ohne dass dies auf einer in freier Selbstbestimmung getroffenen Entscheidung beruht. Nach Auffassung des Gerichts geht es also bei der rechtlichen Regelung der Suizidproblematik nicht um eine Kollision zwischen Selbstbestimmung und Leben, sondern vielmehr um eine Kollision, die die Selbstbestimmung selbst betrifft, nämlich zwischen der Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht des Suizidwilligen und dem Schutz seiner Autonomie angesichts der Möglichkeit von Entscheidungen, die nicht selbstbestimmt sind. Dieser Schutz macht es notwendig, die Verwirklichung des Rechts auf Suizid an gewisse Kautelen zu binden.

Diese Fokussierung auf die Selbstbestimmung als dem einzigen relevanten Schutzgut hat Kritik auf sich gezogen. So forderte das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, dass die gesetzliche Regelung beides, den Schutz der Autonomie und den Schutz des Lebens, abgewogen berücksichtigen müsse. Andere hingegen sehen gerade in der Beschränkung auf die Selbstbestimmung einen Fortschritt in Richtung Liberalität, da in ihren Augen das Ziel des Lebensschutzes Teil einer Weltanschauung ist, die Suizide ablehnt und moralisch verurteilt. Nach ihrer Sicht wahrt das Bundesverfassungsgericht mit der Beschränkung auf die Selbstbestimmung seine weltanschauliche Neutralität.

Nun kann man freilich fragen, ob tatsächlich all diejenigen, die für die Suizidprävention und somit für den Schutz des Lebens eintreten, Anhänger einer Weltanschauung sind, die Suizide moralisch verurteilt. Kann die Befürwortung der Suizidprävention nicht durch etwas ganz anderes motiviert sein als durch abstrakte Bewertungen oder Verurteilungen des Suizids,

nämlich durch die Sorge um die Menschen mit Suizidgefährdung, für die man wünscht, dass sie Hilfe finden, die es ihnen ermöglicht, einen anderen Weg zu gehen als den des Suizids? Und kann eine solche Einstellung nicht problemlos und widerspruchsfrei mit der Achtung der Selbstbestimmung von Menschen einhergehen, die sich selbstbestimmt und freiverantwortlich für einen Suizid entscheiden?

Dies führt zu einer grundsätzlichen Anfrage an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nämlich ob die Beschränkung auf die Selbstbestimmung als einzigem Schutzgut der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Bedeutung von Suiziden gerecht wird. Für die meisten Menschen, die von einem Suizid in ihrem Lebensumfeld erfahren, sei es in ihrer Familie oder in ihrem Freundes- oder Bekanntenkreis, hat dieses Ereignis etwas zutiefst Verstörendes. Was hier verstört, das ist nicht ein Selbstbestimmungsproblem, sondern die Tatsache, dass ein ihnen naher oder bekannter Mensch sich das Leben genommen hat. Damit ist etwas geschehen, wovon sie sich wünschen, dass es nicht geschehen wäre. In der gesellschaftlichen Wahrnehmung eines Suizids geht es also zuerst um das Leben und nicht um die Selbstbestimmung. Es ist diese Grundeinstellung zum Suizid, in welcher die große gesellschaftliche Akzeptanz der Suizidprävention begründet ist. Es geht darum, Menschen nach Möglichkeit davor zu bewahren, dass sie für sich keinen anderen Weg mehr sehen als den Suizid. Das schließt die Achtung vor der Selbstbestimmung eines Menschen, der sich zum Suizid entschlossen hat, nicht aus. Aber es bedeutet doch, dass man diesen Schritt nicht achselzuckend und gleichgültig, sondern mit einem Gefühl der Betroffenheit zur Kenntnis nimmt, und dies auch da, wo man die Gründe des Betreffenden nachvollziehen kann.

Man stelle sich zum Kontrast eine Gesellschaft vor, die Suizide so wahrnimmt und erlebt, wie sie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts thematisiert werden, nämlich unter dem Gesichtspunkt der Selbstbestimmung des Suizidenten als einzigem relevantem Schutzgut. In einer solchen Gesellschaft wäre niemand verstört angesichts eines Suizids. Worauf es ankommt, ist lediglich, dass dieser selbstbestimmt und freiverantwortlich ist. Es gäbe daher auch keine Suizidprävention, sondern lediglich eine Prävention in Bezug auf Suizidentscheidungen, die nicht selbstbestimmt sind. Die Beratung suizidgefährdeter Menschen und ihre Betreuung in entsprechenden Einrichtungen wäre nicht an dem Ziel orientiert, sie nach Möglichkeit vor einem Suizid zu bewahren, sondern vielmehr an dem Ziel, ihnen zu helfen herauszufinden, was ihr selbstbestimmter Wille ist, nämlich ob sie leben oder ob sie sich suizidieren wollen. Die Beratenden und Betreuenden müssten daher eine neutrale Haltung zum Suizid einnehmen und

dürften nicht versuchen, ihre Klienten von einem Suizid abzuhalten. In einer solchen Gesellschaft wäre ein Suizid etwas absolut Normales, und zwar normal eben dadurch, dass niemand darüber verstört ist. Wenn ein Suizid selbstbestimmt und freiverantwortlich ist, dann geht er in Ordnung, und niemand muss sich darüber das Herz beschweren. Selbst wenn es sich um den eigenen Sohn handelt. Können wir uns wünschen, in einer solchen Gesellschaft zu leben?

Man muss hier ja hinzunehmen, dass die Einstellung, die eine Gesellschaft zum Suizid hat, Auswirkungen hat auf suizidgefährdete Menschen und deren Willensbildung hinsichtlich eines Suizids. Gerade in Einrichtungen zur Begleitung und Betreuung suizidgefährdeter Menschen hängt diesbezüglich viel von der Haltung bzw. Einstellung der Ärztinnen und Ärzte, Pflegenden oder Betreuenden ab. Während meiner beruflichen Zeit in der Schweiz erzählte mir die leitende Psychiaterin einer Einrichtung, die psychisch kranke Menschen betreut, von einem langjährig depressiven Patienten, der mit der Sterbehilfeorganisation EXIT Kontakt aufgenommen hatte, um sein Leben durch assistierten Suizid zu beenden. Alles war geregelt, die psychiatrischen Gutachten waren erstellt, die Angehörigen einbezogen, der Patient hatte sich in der Klinik verabschiedet und wurde von einem Mitarbeiter von EXIT abgeholt. Und dann kam er zurück. Er hatte den letzten Schritt nicht über sich gebracht. Es war ein bewegender Empfang, mit dem er wieder in der Einrichtung begrüsst wurde, bei dem Mitarbeitende Tränen der Erleichterung und Freude in den Augen hatten. Das Eindrückliche an dieser Schilderung ist für mich eben diese Reaktion, weil sich in ihr eine Einstellung der Betreuenden und Pflegenden zeigt, die darauf gerichtet ist, den ihnen anvertrauten psychisch kranken Menschen Hilfestellung zum Leben zu geben und sie nach Möglichkeit im Leben zu halten – was bedeutet, dass die Entscheidung eines Patienten zum assistierten Suizid Betroffenheit auslöst oder doch zumindest nicht gleichgültig lässt, so sehr diese Entscheidung auch zu respektieren ist. Diese Einstellung schafft eine Atmosphäre, wie sie gerade für die Betreuung psychisch kranker Menschen von kaum zu überschätzender Bedeutung ist. Man stelle sich zum Kontrast eine Einrichtung derselben Art vor, in der es diese Einstellung nicht gibt und in der stattdessen eine Haltung von der Art herrscht: Der Patient ist urteilsfähig; seine Entscheidung ist wohlwogen und autonom und angesichts des langandauernden Leidenszustands des Patienten verständlich, nachvollziehbar und zu respektieren. Also geht dieser Suizid in Ordnung, und niemand muss sich darüber kümmern. Könnten wir uns wünschen, dass dies die Einstellung in unseren Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen für psychisch Kranke ist?

An solchen Beispielen zeigt sich, dass die Meinung, die Position des Bundesverfassungsgerichts mit ihrer Beschränkung auf das Schutzgut der Selbstbestimmung sei weltanschaulich neutral, zumindest fragwürdig ist. Handelt es sich bei dieser Position nicht selbst um eine weltanschauliche Überzeugung bezüglich der normativen Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, nämlich um eine Überzeugung, die sich über die lebensweltliche⁴ Verfasstheit dieses Zusammenlebens, wie sie sich in der Reaktion auf einen Suizid zeigt und bei der dem Leben ersichtlich ein hoher Stellenwert zukommt, souverän hinwegsetzt?

Wenn es zutrifft, dass in der gesellschaftlichen Wahrnehmung des Suizids der Schutz des Lebens einen so hohen Stellenwert hat: Muss sich das dann nicht auch im Recht abbilden? Müssen dann nicht entsprechende gesetzliche Regelungen von zwei Schutzgütern ausgehen, nämlich dem Schutz des Lebens suizidgefährdeter Menschen und dem Schutz der Selbstbestimmung von Menschen, die sich autonom für einen Suizid entscheiden? Es kann hier, wie gesagt, nicht um eine Güterabwägung gehen. Es geht vielmehr darum festzulegen, wann das eine und wann das andere Schutzgut Vorrang hat und handlungsleitend sein muss. Wenn feststeht, dass eine Suizidentscheidung freiverantwortlich ist und dass der zugrunde liegende Wille unabänderlich ist, dann ist die Selbstbestimmung des Suizidwilligen zu respektieren und die Pflicht des Lebensschutzes hat dahinter zurückzutreten. So lange jedoch nicht klar ist, ob ein beabsichtigter Suizid selbstbestimmt ist und ob der Wille hierzu unabänderlich ist, gibt es die Pflicht, das Leben des Suizidwilligen zu schützen, und zwar dadurch, dass geprüft wird, ob die Kriterien der Freiverantwortlichkeit und der Unabänderlichkeit des Willens erfüllt sind. Anders als im Urteil des Bundesverfassungsgerichts dient hier die Prüfung nicht dem Zweck, den Suizidwilligen vor einer nicht selbstbestimmten Entscheidung zu bewahren, sondern vielmehr dem Zweck, sein Leben zu schützen.

Einer Erläuterung bedarf hier der Ausdruck 'Unabänderlichkeit des Willens'. Wenn es lediglich um das Schutzgut der Selbstbestimmung ginge, dann würde es genügen, die Autonomie zu prüfen. Wenn sie gegeben ist, dann geht der Suizid in Ordnung. Wenn es jedoch darüber hinaus um das Schutzgut des Lebens geht, dann muss der Wille dessen, der einen Suizid beabsichtigt, auch daraufhin geprüft werden, ob er unabänderlich ist. Dafür spricht nicht zuletzt der empirische Befund, dass 80 bis 90% der Menschen, die einen misslungenen Suizidversuch

⁴ Zum Begriff der Lebenswelt vgl. Johannes Fischer, Falsches Denken. Über ein philosophisches Dogma und seine Folgen. <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/03/Falsches-Denken-1.pdf>

hinter sich haben, diesen im Nachhinein als eine Fehlentscheidung bewerten. Ob ein Wille unabänderlich ist, das lässt sich nur prüfen, indem man ihn zu ändern versucht. Natürlich kann es nicht darum gehen, einen Suizidwilligen zu etwas zu drängen oder zu überreden. Es muss bei einem solchen Beratungsgespräch in jedem Augenblick klar sein, dass es ergebnisoffen geführt wird und dass die Respektierung des Selbstbestimmungsrechts des Suizidwilligen für seinen Gesprächspartner oberstes Gebot ist. Aber es geht doch darum, mit dem Suizidwilligen zusammen die Gründe anzusehen, die ihn zum Suizid veranlassen, und Möglichkeiten auszuloten, die ihn zur Änderung seines Willens oder doch zu einem Überdenken seiner Suizidabsicht veranlassen können. Wenn er bei seiner Suizidabsicht bleibt, dann muss diese Entscheidung mit derselben Achtung und demselben menschlichen Wohlwollen entgegengenommen werden wie die umgekehrte Entscheidung, vom Suizid Abstand zu nehmen oder ihn zu überdenken.

Darf einer suizidwilligen Person eine solche Prüfung der Unabänderlichkeit ihres Willens zugemutet werden? Geht es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dann darf man dies nicht. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt hiernach ein Recht auf Suizid in sich. Dieses erstreckt sich auch auf die Möglichkeit, eine Suizidabsicht verwirklichen zu können. Daher ist die Gewährleistung dieser Möglichkeit seitens der Gesellschaft kein Entgegenkommen, für das eine Gegenleistung in Gestalt der Bereitschaft des Suizidwilligen, die Unabänderlichkeit seines Willens prüfen zu lassen, zur Bedingung gemacht werden kann. Vielmehr wird damit nur etwas gewährleistet, worauf er ein Recht hat. Geprüft werden darf daher nur die Selbstbestimmtheit seiner Absicht, da das Recht auf selbstbestimmtes Sterben nur greift, wenn Selbstbestimmung gegeben ist.

Doch stimmt die Argumentation des Gerichts in diesem Punkt? Anders, als das Gericht unterstellt, ist im Recht auf selbstbestimmtes Sterben keineswegs ein Recht auf Suizid enthalten.⁵ Das Recht auf Selbstbestimmung hinsichtlich der Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten bezieht sich darauf, dass man selbst bestimmt und dass nicht andere bestimmen. Aber es bezieht sich nicht auf diese Möglichkeiten, ist also kein Recht auf eine dieser Möglichkeiten, in diesem Fall auf Suizid. Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, dass das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe nichtig ist, weil es die Wahrnehmung des

⁵ Zur Fragwürdigkeit der Herleitung eines Rechts auf Suizid aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben vgl. Johannes Fischer, Gibt es ein Recht auf Suizid? Zur Anmaßung des Rechts gegenüber der Politik im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020. <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/04/Urteil-des-Bundesverfassungsgerichts-vom-26.02.2020.pdf>

Rechts auf Suizid unzulässig einschränkt, ist deshalb haltlos. Es gibt kein Recht auf Suizid. Jedenfalls lässt sich ein solches Recht nicht aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben ableiten. Wenn die Gesellschaft die Möglichkeit zulässt oder gewährleistet, dass Suizidwillige ihre Absicht auch verwirklichen können, dann ist dies daher ein Entgegenkommen, für das eine Gegenleistung zur Bedingung gemacht werden kann, nämlich eine Gegenleistung in Bezug auf die der Gesellschaft wichtigen Schutzgüter, die durch einen Suizid tangiert werden. Die Gegenleistung besteht darin, dass Suizidwillige die Prüfung ihrer Suizidabsicht akzeptieren nach Maßgabe dieser Schutzgüter. Das ist nicht nur die Selbstbestimmung, sondern auch das Leben.

Ein Gesetz, das dem Schutzgut des Lebens Rechnung trägt, muss daher entsprechende Vorgaben für das Beratungsgespräch enthalten, die im erläuterten Sinne eine Prüfung der Unabänderlichkeit des Willens vorsehen. Überhaupt muss seine Systematik so aufgebaut sein, dass die Vorkehrungen zum Schutz des Lebens einerseits und zum Schutz der Selbstbestimmung andererseits nicht miteinander vermengt, sondern je gesondert aufgeführt werden. Dabei kommt der Schutz des Lebens – zu dem Maßnahmen der allgemeinen Suizidprävention sowie im konkreten Fall die Prüfung der Autonomie und der Unabänderlichkeit des Willens eines Suizidwilligen gehören – an erster Stelle, da das Recht auf Selbstbestimmung erst greift, wenn die Prüfung der Autonomie und der Unabänderlichkeit des Willens zu einem positiven Ergebnis gelangt. Dann erst geht es um jene Fragen, um die sich in den derzeit vorliegenden Gesetzentwürfen alles dreht, nämlich auf welche Weise Suizidwilligen die Realisierung ihres Suizidwunsches ermöglicht werden soll.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Weichen in eine andere Richtung gestellt, und das schlägt sich nun in den vorliegenden parteiübergreifenden Entwürfen zur gesetzlichen Regelung der Suizidbeihilfe nieder. In keinem dieser Entwürfe spielt das Leben als ein eigenständiges Schutzgut eine Rolle. Zwar heißt es in dem Entwurf von Castellucci, dass es Aufgabe des Staates ist, «ein konsistentes Regelwerk zu entwickeln, welches das Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Schutz des Lebens auflöst». Aber dann wird dies abgeschwächt mit der Feststellung, dass es Pflicht des Staates ist, «die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen». Das ist die Position des Bundesverfassungsgerichts: Das Leben wird nur mittelbar über den Schutz der Autonomie (mit-)geschützt. Es ist kein eigenständiges Schutzgut.

In dem Entwurf von Katrin Helling-Plahr kommt das Schutzgut des Lebens überhaupt nicht vor. Es geht einzig und allein um den Schutz der Selbstbestimmung. Dementsprechend wird Wert darauf gelegt, dass ein Suizidwilliger bei einer Beratung nicht «in eine bestimmte Entscheidungsrichtung gedrängt» werden darf und dass eine Beratung «nicht bevormunden und lenken darf, sondern wertungsfrei zu erfolgen hat». Es ist eine eigenartige Vorstellung von derartigen Beratungsgesprächen, die in diesem Text begegnet. Danach sollen Beratungsgespräche den Suizidwilligen ermöglichen, «sich qualifiziert mit dem Thema Suizid und Suizidhilfe auseinanderzusetzen». «Suizidwillige brauchen deshalb möglichst umgehende Informationen – auch und vor allem über Handlungsalternativen – zum Schutz ihrer wohlüberlegten, selbstbestimmten Entscheidung.» Geht es in derartigen Beratungsgesprächen wirklich um die Auseinandersetzung mit dem «Thema» Suizid und um diesbezügliche «Informationen»? Oder geht es nicht vielmehr darum, Suizidwilligen zu helfen, sich mit ihrer persönlichen Situation und den Gründen für ihren Suizidwunsch auseinanderzusetzen, und setzt dies nicht einen empathischen Gesprächsstil voraus, bei dem schon allein die Tatsache, dass ein anderer als der Suizidwillige selbst einen Blick hierauf hat, beeinflussend und «lenkend» sein kann? Was, wenn der Suizidwillige dies geradezu von einem solchen Beratungsgespräch erwartet, dass mit ihm die Möglichkeiten ausgelotet werden, die ihn zu einer anderen Entscheidung veranlassen könnten?

Auch in dem Entwurf von Renate Künast spielt das Leben als eigenständiges Schutzgut keine Rolle. Immerhin findet sich in Bezug auf das Beratungsgespräch der Satz: «Das Beratungsgespräch hat vom Grundwert jedes Menschenlebens auszugehen und verfolgt im Übrigen das Ziel, dass den Sterbewilligen alle Umstände und Hilfsangebote bekannt werden, die ihre Entscheidung ändern könnten.» Dieser Satz lässt sich so interpretieren, dass er in die hier angemahnte Richtung zielt. Doch ist dann die Formulierung zumindest unglücklich. Es geht nicht um den «Grundwert jedes Menschenlebens», sondern um das Leben der Person, die beraten wird. Und es geht nicht darum, Umstände und Hilfsangebote «bekannt zu machen», sondern darum, mit dieser Person zusammen die Gründe anzusehen, die sie zum Suizid veranlassen, und mögliche andere Gründe in Erwägung zu ziehen, die sie zu einer anderen Entscheidung veranlassen können. Vielleicht sind derart distanzierte Formulierungen in Bezug auf das Beratungsgespräch kein Zufall, sondern dadurch bedingt, dass man alles vermeiden möchte, was nach Beeinflussung aussehen könnte. Doch wird auf diese Weise ein Bild von Suizidwilligen gezeichnet als Subjekten, die sich aufgrund von allgemeinen Erwägungen zum Thema Suizid und Suizidbeihilfe und zum Wert jedes Menschenlebens sowie aufgrund

entsprechender Informationen und Bekanntmachungen zu möglichen Alternativen einen autonomen Willen bilden. Dem entspricht dann auf Seiten der Beratenden eine neutrale Haltung. Auch wenn sie in tiefster Seele den Wunsch verspüren, ihr Gegenüber vom Suizid zurückzuhalten, so dürfen sie dies doch nicht versuchen, weil das Beratungsgespräch allein am Ziel der Selbstbestimmung des Suizidwilligen ausgerichtet ist, nicht aber am Ziel seines Lebens.

Oben wurde gefragt, ob wir uns wünschen können, in einer Gesellschaft zu leben, die Suizide so wahrnimmt und erlebt, wie sie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts thematisiert werden, nämlich unter dem Gesichtspunkt der Selbstbestimmung des Suizidenten als einzig relevantem Schutzgut. Die vorliegenden Gesetzentwürfe lesen sich so, wie wenn sie für eine solche Gesellschaft verfasst worden sind.